

Richtlinie für die Vereinsförderung durch den Ortschaftsrat Weixdorf vom 24.02.2003 (Vereinsförderrichtlinie OS Weixdorf)

1. Auf der Grundlage der SächsGemO § 67 Absatz 1 Punkte 4 bis 6 gewährt der Ortschaftsrat Zuwendungen an Vereine, Verbände und sonstige Vereinigungen in der Ortschaft Weixdorf im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Über die Zuwendung entscheidet der Ortschaftsrat in nichtöffentlicher Sitzung. Ein Rechtsanspruch auf Zuwendung besteht nicht.
2. Die Zuwendungen werden nur auf Antrag gewährt. Die Anträge sind bis spätestens 31.3. des laufenden Jahres formlos schriftlich an die Verwaltungsstelle Weixdorf einzureichen. Antragsteller können nur Vereine, Verbände und sonstige Vereinigungen in der Ortschaft Weixdorf – bezüglich der Punkte 4.1.2., 4.3., 4.4. und 4.6. auch die Ev.-Luth.-Kirchgemeinde - sein. Die Vereine haben ein Vereinskonto zu führen, auf das die Zuwendung überwiesen werden kann.
3. Das Recht des Ortschaftsrates mit Beschluss pauschale Zuwendungen an Vereine, Verbände und sonstige Vereinigungen in der Ortschaft Weixdorf zu besonderen Höhepunkten und Jubiläen zu gewähren, bleibt unberührt.

4. Gefördert werden:

4.1. *Jugend- und Seniorenarbeit* (ohne FFW):

- 4.1.1. Pauschale Förderung der Vereinsarbeit eingetragener Jugend- und Seniorenvereine entsprechend dem Mitgliederstand per 31.12. des Vorjahres (→ hierzu ist gesonderter Beschluss des OR notwendig).
- 4.1.2. Projektförderung für Projekte der Kinder- und Jugendarbeit zur Freizeit- und Feriengestaltung
- 4.1.3. Weitere Zuwendungen entsprechend Punkt 4.3. bis 4.6. sind möglich.

Abgrenzung:

Die Förderung der Kinder- und Jugendarbeit der **Sportvereine** entsprechend 4.1.1. erfolgt ausschließlich über das Fachamt (→ z.Zt. 10 EUR pro Mitglied bis 18 Jahre)
Die Förderung der **Jugendfeuerwehr** erfolgt entsprechend 4.2.1. (→ z.Zt. keine Förderung durch das Fachamt).

4.2. *Freiwillige Feuerwehr*

- 4.2.1. Pauschale Förderung der Jugendfeuerwehr entsprechend dem Mitgliederstand per 31.12. des Vorjahres (→ hierzu ist ein gesonderter Beschluss des OR notwendig).
- 4.2.2. Pauschale Förderung der Mitglieder über 18 Jahre der FFW (→ hierzu ist ein gesonderter Beschluss des OR notwendig)
- 4.2.3. Projektförderung für Projekte der Jugendfeuerwehr
- 4.2.4. Weitere Zuwendungen entsprechend Punkt 4.3., 4.4. und 4.6. sind möglich.

Anmerkung:

Jugendliche bis zum vollendetem 16. Lebensjahr sind Mitglieder der Jugendfeuerwehr, ab dem 16. - spätestens dem 18. Lebensjahr - können bzw. werden sie in den aktiven Dienst übernommen.

4.3. *Veranstaltungen der Heimatpflege und des Brauchtums in der Ortschaft*

- Anträge sind mit einem Kosten- und Finanzierungsplan einzureichen.

4.4. *Kulturelle und sportliche (Groß)Veranstaltungen der Vereine mit entsprechender örtlicher Bedeutung*

- Anträge sind mit einem Kosten- und Finanzierungsplan einzureichen.

4.5. Investitionen in vereinseigene Gebäude und/ oder Ausstattungen

- Der Antragsteller hat in der Regel einen den wirtschaftlichen Verhältnissen des Vereins und seiner Mitglieder angemessenen Eigenanteil nachzuweisen.
- Anträge sind mit einem Kosten- und Finanzierungsplan einzureichen. Die wirtschaftliche Situation des Vereins ist in geeigneter Weise (Jahresabschluss

Vorjahr)

offen zu legen.

Abgrenzung:

Die Förderung der Sportvereine erfolgt durch das Fachamt. Ergänzende Förderung durch die Ortschaft ist in Abstimmung mit dem Fachamt möglich.

4.6. Gemeinsame kulturelle und sportliche Veranstaltungen und Treffen mit Vereinen der Partnergemeinde Brühl zur Pflege der Partnerschaft; auch diesbezügliche Schulveranstaltungen.

- Gefördert werden in der Regel die Fahrtkosten.
- Anträge sind mit einem Kosten- und Finanzierungsplan einzureichen.

gez. Ecke
Ortsvorsteher